

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1967

Nummer 37

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005		Berichtigung der Dritten Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 18. Oktober 1966 (GV. NW. S. 472)	149
7129	29. 8. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern	149
	5. 9. 1967	Öffentliche Bekanntmachung betr. Erhöhung der thermischen Leistung des Reaktors FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.	150

2005

Berichtigung

Betrifft: Dritte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 18. Oktober 1966 (GV. NW. S. 472)

Das Datum unter der Überschrift muß richtig heißen:
„Vom 18. Oktober 1966.“

— GV. NW. 1967 S. 149.

7129

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern

Vom 29. August 1967

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 404) erhält folgende Fassung:

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeister erheben für Messungen auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) Kosten nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand. Die Kosten betragen bei einem Zeitaufwand

bis zu einer halben Stunde 9,— DM
und für jede weitere angefangene Viertelstunde 4,50 DM;

sie dürfen die in Absatz 3 genannten Beträge nicht überschreiten.

(2) Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand für die Vornahme der Messung sowie für die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen am Ort der Messung. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes darf auch die Zeit berücksichtigt werden, um die sich die Messung aus Gründen, die der Bezirksschornsteinfegermeister nicht zu vertreten hat, verzögert.

(3) Die Höchstkosten betragen für die Messung an einer Feuerung

bis einschließlich 70 000 Kilokalorien Nennheizleistung pro Stunde (98 000 Kilokalorien Feuerungsleistung)	18,— DM
über 70 000 bis einschließlich 200 000 Kilokalorien Nennheizleistung pro Stunde (über 98 000 bis einschließlich 280 000 Kilokalorien Feuerungsleistung)	27,— DM
über 200 000 Kilokalorien Nennheizleistung pro Stunde (über 280 000 Kilokalorien Feuerungsleistung)	36,— DM.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1967

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1967 S. 149.

**Öffentliche Bekanntmachung
betr. Erhöhung der thermischen Leistung des Reaktors FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.**

Vom 5. September 1967

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74/SGV. NW. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Die Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. hat die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337), für die Erhöhung der thermischen Leistung des Forschungsreaktors FRJ-2 (DIDO) von 10 auf 15 Megawatt beantragt.

Der schwerwassermoderierte Reaktor FRJ-2 wird seit September 1963 mit einer thermischen Leistung von 10 Megawatt betrieben. In dieser Zeit hat sich der durch zahlreiche Experimentiermöglichkeiten gekennzeichnete Reaktor durch seine sichere Betriebsweise bewährt. Insbesondere hat der bisherige Betrieb bestätigt, daß eine Erhöhung der Reaktorleistung wegen der großzügigen Auslegung der leistungsbestimmenden Komponenten der Anlage ohne Beeinträchtigung der Sicherheit durchgeführt werden kann.

Die Leistungssteigerung ist mit einer Erhöhung des Neutronenflusses verbunden. Dadurch können laufende Versuchsprogramme in kürzerer Zeit abgewickelt und eine noch bessere Ausnutzung aller vorhandenen Experimentiermöglichkeiten erzielt werden.

Durch die Erhöhung der Reaktorleistung auf 15 Megawatt werden einige kleinere Änderungen an der Reaktoranlage und ihrer Betriebsweise notwendig:

Es werden röhrenförmige Brennstoffelemente mit einem Uran-235-Gehalt von je 150 g verwendet. Jedes einzelne Brennstoffelement hat eine Notkühlleinrichtung, die an der Notkühlwanlage des Reaktors angeschlossen ist. Der zentrale Kanal jedes Brennstoffelements kann zur Aufnahme von Experimenten oder Neutronenflußmeßrohren benutzt werden.

Durch Änderungen an den Antrieben der Grobsteuerarme sind die Abschaltzeiten des Reaktors bedeutend verkürzt worden.

Die Zusatzabschaltstäbe, die eine Abschaltreserve im Falle einer Leistungsexkursion bei abgeschaltetem Reaktor darstellen, werden durch andere ersetzt, die weiter als bisher aus Kernnähe ausgefahren werden.

Die Abschirmung des Reaktors wird an einigen Stellen, insbesondere im Kellergeschoß, verstärkt.

Die Notkühlwanlage stellt die Kühlung des Reaktorkerns im Falle eines Lecks im Primärkreis sicher. Sie erhält 2 Pumpen, wovon eine als Reserve dient. Die Pumpen werden automatisch in Betrieb gesetzt und fördern Schwerwasser in den Reaktortank oder direkt in die Notkühlleinrichtungen der Brennstoffelemente, je nach Höhe des Schwerwasserspiegels im Tank. Bei Versagen beider Pumpen kann die Notkühlwanlage an die Feuerlöschleitung angeschlossen werden. Die Betriebsinstrumentierung und das Sicherheitssystem werden dem Betrieb des Reaktors bei der höheren Leistung angepaßt.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310), geändert durch Verordnung vom 25. April 1963 (BGBl. I S. 208), öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der obenbezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 20. Oktober 1967, 10 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

T.

T.

— GV. NW. 1967 S. 150.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.